

Gebührenfreistellung beim Führungszeugnis  
Neuregelung ist ab dem 15. Oktober 2013 in Kraft

Die Kosten für die Erstellung eines Führungszeugnisses für ehrenamtliche Aktivitäten ist in den saarländischen Städten und Gemeinden unterschiedlich gehandhabt worden.

In dem neuen Merkblatt des Bundesamts für Justiz (15.10.2013) heißt es:  
" Die Gebühren 1130 und 1131 (Anmerkung: hiermit gemeint sind die Gebühren für das Führungszeugnis nach § 30a BZRG) werden nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs.4 Nr. 2 Buchstabe d ESTG genannten Dienstes ausgeübt wird."  
Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.